Bundesrat Drucksache 227/11/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 sind die Worte "zwei Monate" durch die Worte "sechs Wochen" und die Worte "40 Tage" durch die Worte "vier Wochen" zu ersetzen.

Ausgeliefert am

10. MAI 1990

Begründung:

Zur Einhaltung der Fristen nach dem Gentechnikgesetz ist es erforderlich, daß den zuständigen Behörden ausreichend Zeit verbleibt. Die Inanspruchnahme von 2/3 der Frist für die Kommission ist unverhältnismäßig.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946